

Stadt Bergneustadt

Der Bürgermeister

Bergneustadt, 25.10.2002

Beschlussvorlage Nr.

Federführendes Amt / Aktenzeichen
Amt 60 / 61-26-01

☒ öffentlich

☐ nichtöffentlich

↓ Beratungsfolge	↓ Sitzungstermin
Planungs-, Bau- und Umweltausschuss	19.11.02
Haupt- und Finanzausschuss	27.11.02

Beschlussvorlage

Bebauungsplan Nr. 2 – Henneweide

-15. vereinfachte Änderung

hier: Aufstellungsbeschluss und öffentliche Auslegung

Beschlussvorschlag:

Der Haupt- und Finanzausschuss beschließt gem. § 2 Abs. 1 i.V.m. Abs. 4 und § 13 (vereinfachtes Verfahren) Baugesetzbuch (BauGB) vom 27. 08.1997 (BGBl. I S. 2141) und der §§ 7 Abs. 1, 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW), in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666), jeweils in der neuesten gültigen Fassung:

1. den am 03.09.1973 rechtskräftig gewordenen Bebauungsplan Nr. 2 “Henneweide“ zu ändern (15. vereinfachte Änderung).
2. Die Änderung bezieht sich auf die festgesetzten Baugrenzen, bzw. überbaubaren Flächen sowie auf die Art der Bebauung, die nunmehr Einzel- und Doppelhäuser auf der Parzelle Gemarkung Bergneustadt, Flur 2, Flurstück 1480 umfassen soll.
3. Die übrigen Festsetzungen (1-geschossige Bauweise. Reines Wohngebiet, Geschossflächenzahl 0,5, offene Bauweise, Dachneigung 23 - 48 Grad) werden nicht geändert.
4. Die Begründung gem. § 9 Abs. 8 BauGB (Stand: 22.10.2002) ist beigelegt.
5. Der Haupt- und Finanzausschuss beschließt gemäß § 13 BauGB, dass:
 1. von der Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 abgesehen wird,
 2. den betroffenen Bürgern Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben wird, indem die Änderung nach § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats öffentlich ausgelegt wird,
 3. den berührten Trägern öffentlicher Belange im Rahmen der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben wird.

Unterschrift

Erläuterungen:

Der Grundstückseigentümer möchte sein Grundstück im Rahmen der Festsetzungen des Bebauungsplanes bebauen.

Zwischen zwei überbaubaren Flächen ist eine nicht überbaubare Fläche festgesetzt worden, die nicht nachvollziehbar ist und durch diese Änderung ebenfalls als überbaubare Fläche festgesetzt werden soll. Der festgesetzte Abstand von 6 Metern zur Straßenfläche soll auf 4 Meter, anstatt 6 Meter, festgesetzt werden. Der neue Änderungsvorschlag ist mit abgedruckt.

Da es sich um einen sogenannten “Altbebauungsplan“ handelt, wird auf eine ökologische Ausgleichsbilanzierung verzichtet.

Mitzeichnungen		
☒	I. Beigeordneter	Datum
☐	Amt 10	Datum
☐	Amt 20	Datum